

Im Zuge der Rechtsangleichung wurden nach den im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen rechtsfähige Vereinigungen im Sinne des Vereinigungsgesetzes in die Rechtsform der **rechtsfähigen Vereine** im Sinne des BGB überführt. Auf sie sind gem. Art. 231 § 2 Abs. 2 EGBGB i. d. F. des Einigungsvertrags ab 3.10.1990, dem Tage des Beitritts, die §§ 21–79 BGB anzuwenden. Das bedeutet u. a., dass sie die Bezeichnung „eingetragener Verein“ führen. Auf Vereine ohne Rechtspersönlichkeit (früher: **nichtrechtsfähige** Vereine) findet § 54 BGB Anwendung. Für den fortbestehenden DDR-Verein gelten im Übrigen die allgemeinen Regeln. Es ist also z. B. die Verschmelzung mit anderen Vereinen bzw. ein liquidationsloser Vermögensübergang nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze möglich (gewesen).¹⁰²

Zur **Überleitung** der sich aus §§ 8 Abs. 2, 17 DDR-Vereinigungsgesetzes ergebenden **Organhaftung** bestimmt Art. 231 § 4 EGBGB, dass § 31 BGB nur auf solche Handlungen anzuwenden ist, die nach dem 2.10.1990 begangen wurden. Bei einem pflichtwidrigen Handeln, das vor und nach dem genannten Stichtag liegt (z. B. eine Verletzung der Aufsichtspflicht), ist entscheidend, welche Teilhandlung für den Schaden ursächlich war. Lässt sich das nicht (mehr) aufklären, gilt das Haftungsrecht der DDR weiter.¹⁰³

III. Wie entsteht der eingetragene Verein?

1. Gründungsakt

Für die Gründung des Vereins erforderlich ist zunächst, dass die Regelungen, die für den künftigen Verein verbindlich sein sollen, in einer **Satzung** niedergelegt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens zum VereinsRÄndG hatte der Rechtsausschuss des Bundesrats vorgeschlagen, zu prüfen, „*ob unter Verwendung einer Mustersatzung ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung eingeführt werden kann*“.¹⁰⁴ Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung dieses Vorschlags zugesagt.¹⁰⁵ Zur Schaffung einer Mustersatzung ist es dann aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht gekommen.¹⁰⁶

102 BGH, Urteil v. 16.12.2004 - III ZR 179/04 NWB EAAAB-98456 = NZM 2005 S. 475.

103 Grüneberg/Ellenberger, Art. 231 § 4 EGBGB Rz. 3 auf der Grüneberg-Homepage abrufbar unter www.Grüneberg.beck.de.

104 Vgl. BR-Drucks. 179/10 S. 5.

105 Vgl. BT-Drucks. 16/12813 S. 22.

106 Krit. zu diesem „Vorhaben“ Terner, DNotZ 2010 S. 19 f.

HINWEIS:

Die Satzung muss in Deutsch abgefasst sein. Das Vereinsregister, in das sie eingetragen wird, wird in Deutsch geführt (§ 488 Abs.3 FamFG; § 184 GVG; § 9 VRV). Unter „Deutsch“ versteht die (obergerichtliche) Rechtsprechung Hochdeutsch.¹⁰⁷

- 26 Eigentlicher **Gründungsakt** ist dann die Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein, der Verein ins Vereinsregister eingetragen und somit Rechtsfähigkeit erhalten soll. Ohne Einigung über die Satzung gibt es keinen Verein. Das heißt: Solange die Satzung nicht verbindlich beschlossen worden ist, kann z.B. der Vorstand des Vereins nicht gewählt werden.

HINWEIS:

Für die Umwandlung eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit in einen „e.V.“ gilt: In dem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Änderung der Satzung dahin beschlossen werden muss, dass der Verein nun ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Für die Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einberufung und der Beschlussfähigkeit die allgemeinen Regeln der Satzung.¹⁰⁸

- 27 Dieser von den Vereinsgründern geschlossene Vertrag bedarf grds. keiner Form. **Praktisch** ist aber wegen § 59 Abs.2 Nr.1 BGB, wonach bei der Anmeldung die Satzung in Ur- und Abschrift beizufügen ist, die Einhaltung der **Schriftform** notwendig.
- 28 Zur Vereinsgründung müssen die Mitglieder **nicht tatsächlich zusammenkommen**, es bestehen nämlich auch folgende Möglichkeiten:
- ▶ Nach **§ 32 Abs.2 BGB** besteht die Möglichkeit zur **schriftlichen Gründung** im Umlaufverfahren. In diesem Fall müssen aber nicht nur die erforderlichen (sieben) Unterschriften¹⁰⁹ unter der Satzung geleistet werden. Vielmehr sind auch die Beschlüsse, den Verein zu gründen, die Satzung anzunehmen und die Wahl des Vorstands von den Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen. Der Vorstand muss schriftlich bestätigen, dass er die Wahl annimmt.
 - ▶ Da die Vereinsgründung keiner Versammlung bedarf, ist auch eine „**virtuelle Gründung**“ zulässig. Sie unterscheidet sich von einer herkömmlichen Präsenzveranstaltung nicht. Auch hier gilt aber das Erfordernis, dass die Satzung von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden muss.¹¹⁰

107 BGH, Beschluss v.19.11.2002 - X ZB 23/01 NWB LAAAC-04766 = NJW 2003 S.671; siehe aber auch LG Osnabrück, Rpfleger 1965 S.304.

108 Zur Umwandlung eines e.V. in eine Stiftung Voigt de Oliveira/Becker, DStR 2013 S.2554 ff.

109 Vgl. Rz.29.

110 Vgl. auch Rz.341 ff.

An dem (Gründungs-)Vertrag **beteiligen** müssen sich **mindestens zwei Personen**.¹¹¹ 29

HINWEIS:

Da aber die Eintragung nach § 56 BGB grds. nur erfolgen soll, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, ist es sinnvoll, mit der Gründung so lange zu warten, bis sich mindestens sieben Personen daran beteiligen.¹¹²

Neben natürlichen Personen können **auch juristische Personen**, wie z.B. ein anderer rechtsfähiger Verein, als Gründer auftreten. Setzen sich die Gründungsmitglieder aus natürlichen und juristischen Personen, wie z.B. einer GmbH, zusammen und werden die juristischen Personen von den natürlichen Personen beherrscht und repräsentiert, so ist für die Mindestzahl von sieben Mitgliedern nur die Zahl der natürlichen Personen maßgebend.¹¹³ Das gilt auch, wenn der Verein als Dachverband andere Vereine zu Mitgliedern hat.¹¹⁴ Auch ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB) kann Vereinsgründer sein.¹¹⁵ 30

Bei der Gründung müssen die **Gründer geschäftsfähig**, also i.d.R. 18Jahre alt sein. Sie dürfen weder entmündigt noch geisteskrank sein. Ist ein Gründer beschränkt geschäftsfähig, also sieben, aber noch nicht 18Jahre alt, kann er sich an der Gründung beteiligen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB). 31

BEISPIEL: Es soll ein Sportverein mit einer Jugendabteilung gegründet werden. Folgende Satzungsbestimmungen sind vorgesehen: Die Mitglieder der Jugendabteilung werden kostenlos für eine bestimmte Sportart ausgebildet, Vereinsbeiträge in Geld sind nicht zu leisten, auf der Mitgliederversammlung sind sie nur teilnahme-, nicht aber stimmberechtigt. Einen solchen Verein können sechs Erwachsene und ein 17-Jähriger gründen.¹¹⁶

Da der Minderjährige wegen der Mitgliedschaftspflichten meist aber nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er, wenn er bei einer Vereinsgründung mitwirken soll/will, i.d.R. der **Zustimmung** seines **gesetzlichen** 32

111 Zur Frage, ob alle Gründungsmitglieder die Satzung des Vereins unterschreiben müssen, Orth, ZStV 2016 S. 228.

112 Zur Ausnahme bei einem religiösen Verein siehe Rz. 20.

113 OLG Köln, Beschluss v. 16.3.1988 - 2 Wx 14/88, NJW 1989 S. 173; OLG Stuttgart, Beschluss v. 5.4.1983 - 8 W 442/82, Rpfleger 1983 S. 318.

114 LG Hamburg, Rpfleger 1981 S. 198; a.A. LG Mainz, Beschluss v. 24.10.1977 - 8 T 196/77, MDR 1978 S. 312.

115 LG Duisburg, JW 1933 S. 2167.

116 Reichert/Dauernheim/Schimke, Rz. 71.

Vertreter.¹¹⁷ Die Regelung in **§ 110 BGB**, dem sog. Taschengeldparagrafen, hilft häufig nicht, da das Mitglied normalerweise nicht nur einen finanziellen Beitrag zu erbringen hat.¹¹⁸

- 33 Auch ein **Betreuer** kann an der Vereinsgründung teilnehmen. Wenn er jedoch zur Beitrittserklärung nach § 1903 Abs.1 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf – sog. Einwilligungsvorbehalt –, kann er sich auch nur mit dessen Einwilligung an der Vereinsgründung beteiligen.¹¹⁹ Bei volljährigen Geschäftsunfähigen (z.B. geistig Behinderten), die unter Betreuung stehen, hilft auch nicht die Vorschrift des **§ 105a BGB**, die die Wirksamkeit von Geschäften des täglichen Lebens regelt.¹²⁰ Eine Vereinsgründung ist nicht als ein „Geschäft des täglichen Lebens“ anzusehen. Das sind nach der Gesetzesbegründung¹²¹ vor allem der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Inanspruchnahme von einfachen Dienstleistungen.
- 34 Bei der Vereinsgründung kann sich einer der Gründer durch eine andere (natürliche) Person **vertreten** lassen. Wird dafür eine schriftliche Vollmacht ausgestellt, muss diese sich auf den Gründungsakt beziehen, also z.B. „Vollmacht zur Teilnahme an der Gründung des Vereins...“. Der Vertreter kann dann i.d.R. nicht selbst auch Gründungsmitglied werden; dem steht § 181 BGB und das Verbot des Inschlaggeschäfts entgegen. Davon kann der Vertreter aber befreit werden. Für die Wirksamkeit der Vollmacht zur Mitwirkung bei der Vereinsgründung ist nicht von Bedeutung, ob der Vertretene die Tagesordnung der Vereinsgründungsversammlung gekannt hat.¹²²

2. Mängel des Gründungsakts

- 35 Ist die Willenserklärung eines Gründers beim Gründungsakt nichtig, z.B. weil er geschäftsunfähig ist, hat dies auf die Wirksamkeit der Gründung nur dann Einfluss, wenn mit dem Wegfall dieses Gründers die Mindestzahl von zwei Personen, die rechtlich einwandfreie Erklärungen abgegeben haben, nicht mehr gegeben ist.¹²³ Wird die Gründungserklärung von einem Gründer wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung gem. §§ 119, 123 BGB angefochten, wird davon der Gründungsakt selbst nicht berührt, wenn der Verein bereits eingetragen ist oder seine

117 So auch Stöber/Otto, Rz. 25.

118 Auch Hofmann, Rpfleger 1986 S. 5; zum Eintritt Minderjähriger in einen rechtsfähigen Verein Rz. 185; zur Teilnahme von Minderjährigen an der Mitgliederversammlung Rz. 488, Rz. 518.

119 Stöber/Otto, Rz. 25.

120 Dazu Casper, NJW 2002 S. 3425.

121 Vgl. BT-Drucks. 14/9266 S. 43.

122 OLG Hamm, Urteil v. 14.2.2007 - 8 U 110/06.

123 Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 12 m.w.N.

Tätigkeit nach außen hin aufgenommen hat. Die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe können nur mit **zukünftiger Wirkung** geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung hat lediglich die Wirkung einer **Austrittserklärung**.¹²⁴

Verstößt der Gründungsvertrag gegen ein **gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB) oder gegen die **guten Sitten** (§ 138 BGB), ist er unheilbar nichtig.¹²⁵ Das gilt für folgende

BEISPIELE:

- ▶ bei einem Verein, der entgeltlich **Wohnungsvermittlung** betreiben will,¹²⁶
- ▶ bei einem Verein von **Strafgefangenen**, der ohne Genehmigung der Anstaltsleitung die Aufgabe einer **Insassenvertretung** übernehmen soll,¹²⁷
- ▶ bei einem als **steuerbegünstigte Unterstützungskasse** angelegten Verein, der die dafür bestehenden Anforderungen des BetrAVG nicht erfüllt,¹²⁸
- ▶ bei einem Verein, dessen Vereinszweck „**Praktizierung der partnerschaftlichen Liebe zum Tier**“ sein soll,¹²⁹
- ▶ bei einem **studentischen Verein**, dessen Zweck die **unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung** von Studenten einer Universität und aller Bürger durch Studenten ist wegen Verstoßes gegen § 7 RDG,¹³⁰ wobei der Verein ggf. dann eingetragen werden kann, wenn er nachweist, dass eine ordnungsgemäße Beratung erfolgen und der Verein das finanzielle Risiko aus einer Falschberatung auffangen kann,
- ▶ ggf. (Verstoß gegen die guten Sitten), wenn nach der Satzung **Fremdeinfluss** derart **überwiegt**, dass der Verein zu einer eigenen selbständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, sondern eine unselbständige Verwaltungsstelle eines Dritten darstellt,¹³¹
- ▶ **nicht** hingegen bei einem Verein, der nach seiner Satzung **Meisterschaften** und Turniere im **Meeresangeln** durchführt, da die Strafbarkeit des Wettbewerbsfischens nicht feststeht.¹³²

124 Sauter/Schweyer/Waldner, Rz.12; Stöber/Otto, Rz.27.

125 Zur Anwendbarkeit der Vorschriften KG, Rpfleger2012 S.212; zum Vereinszweck auch Röcken, ZStV2013 S.66; vgl. noch Rz.74 ff.

126 LG Karlsruhe, Rpfleger1984 S.22.

127 BayObLGZ1981 S.289; OLG Karlsruhe, Rpfleger1983 S.405.

128 LG Braunschweig, Beschluss v.22.10.1999 - 8 T 906/99 (545), NJW-RR2000 S.333 = Rpfleger2000 S.116.

129 KG, Beschluss v.3.12.2012 - 12 W 69/12, Rpfleger2012 S.212 (Verstoß gegen § 134 BGB i.V. mit § 17 TierSchutzG).

130 OLG Brandenburg, Beschluss v.10.9.2014 - 7 W 68/14, NJW2015 S.1122 = MDR2014 S.1400 = FGPrax2015 S.21 m.abl.Anm. Dietlein/Hannemann, NJW2015 S.1123, die § 6 RDG für einschlägig und die studentische Rechtsberatung als erlaubt ansehen.

131 OLG Köln, Urteil v.20.9.1991 - 2 Wx 64/90, Rpfleger1992 S.112 = NJW1992 S.1048; LG Bonn, Rpfleger1991 S.157, jeweils für einen kirchlichen Verein; auch OLG Celle, Beschluss v.18.10.1994 - 20 W 20/94, NJW-RR1995 S.1273, wenn die Geschicke des Vereins nach der Satzung ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden.

132 LG Hamburg, Beschluss v.6.11.1990 - 321 T 68/90, NJW-RR1991 S.892.

- 37 Die **Nichtigkeit einzelner Bestimmungen** der Satzung hat nicht unbedingt die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. **§ 139 BGB** gilt für vereinsrechtliche Normen also **nicht**. Bei ihnen ist die Rechtsfolge der Teilnichtigkeit danach zu beurteilen, ob der verbleibende Teil nach dem Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen eine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens darstellt. An die Stelle der nichtigen Satzungsbestimmungen treten ggf. die gesetzlichen Regelungen.¹³³

3. Von der Gründung zur Eintragung – Vorverein

- 38 Mit der Einigung der Gründungsmitglieder über die Satzung ist zwar ein wesentlicher Schritt zur Entstehung des Vereins getan, diese ist aber noch nicht vollendet. Da es zum Wesen des Vereins gehört, dass er körperschaftlich organisiert ist, muss ihm das wesentliche Organ gegeben werden, das ihn erst handlungsfähig macht. Die Gründer müssen deshalb den **ersten Vorstand** des Vereins **bestellen**, und zwar gemäß der gerade von ihnen aufgestellten Satzung.¹³⁴ Das heißt: Zur Wahl ist die von der Satzung vorgesehene Stimmenmehrheit erforderlich. Es müssen so viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, wie die Satzung vorsieht;¹³⁵ erst dann ist der Vorstand als Organ gebildet und damit die Gründungsphase abgeschlossen. Das ist ebenso wie der Hergang der Gründung in einer **Niederschrift**, dem sog. Gründungsprotokoll,¹³⁶ festzuhalten, deren Abschrift später mit der Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht vorgelegt werden muss (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- 39 Mit der Bestellung des Vorstands ist der Verein errichtet, als **rechtsfähiger Verein** entsteht er jedoch **erst mit der Eintragung**. In dem dazwischen liegenden Zeitraum liegt ein sog. Vorverein vor, der meist ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB) ist. Dieser wird durch den Vorstand vertreten, der sich i. d. R. darauf beschränkt, unverzüglich für die Eintragung in das Vereinsregister zu sorgen. Die Tätigkeit des Vorstands kann jedoch (ausnahmsweise) auch darüber hinausgehen. Werden dadurch bereits Rechte und Pflichten des Vorvereins begründet, gehen diese später automatisch auf den eingetragenen Verein über, da er mit dem Vorverein identisch ist.¹³⁷ Das Vermögen des Vorvereins

133 BGH, Urteil v. 6.3.1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47 S. 172 = MDR 1967 S. 564; Reichert/Dauernheim/Schimke, Rz. 455; eingehend zur Nichtigkeit Stöber/Otto, Rz. 58.

134 Zur Reihenfolge vgl. Rz. 25.

135 OLG Hamm, Beschluss v. 10.10.1983 - 15 W 156/83, Rpfleger 1983 S. 487 m.w.N.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 15; a.A. Stöber/Otto, Rz. 373.

136 Muster eines Gründungsprotokoll im Anhang Rz. 1159.

137 BGH, Urteil v. 14.11.1977 - II ZR 107/76, WPM 1978 S. 115 f.; Stöber/Otto, Rz. 31; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 14 (Vollmacht beschränkt sich i. d. R. auf die Gründungsgeschäfte).

geht ohne Weiteres auf den eingetragenen Verein als Rechtsnachfolger über, besondere Übertragungsakte sind nicht notwendig. So ist z.B. bei Grundstücken eine Auflassung nicht nötig, sondern es muss lediglich das Grundbuch berichtigt werden (§ 894 BGB). Die **Haftung der Vorvereinsmitglieder** beschränkt sich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen bzw. auf die Höhe der fälligen, noch nicht geleisteten baren Beitragszahlungen.¹³⁸ Da der Vorverein ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit („nichtrechtsfähiger Verein“) ist, gilt § 54 Abs. 2 BGB.¹³⁹

Zu **unterscheiden** vom Vorverein, der entgegen der Bezeichnung nicht immer Verein im rechtlichen Sinne ist, ist die sog. **Vorgründungsgesellschaft**. Bei einem entsprechenden Bindungswillen der Gründungsmitglieder kann nämlich in der Zeit bis zur Feststellung der Satzung als **Vorstufe** des Vorvereins eine BGB-Gesellschaft **zur Vereinsgründung, die sog. Vorgründungsgesellschaft**, bestehen. Diese liegt z.B. vor, wenn der „Vorverein“ nicht vom Mitgliederwechsel unabhängig sein soll. In der Praxis ist das meist der Fall, wenn ein sog. Gründungskonsortium besteht, dessen Mitglieder unter sich bleiben wollen und dessen Aufgabe sich allein in der Gründung des Vereins erschöpfen soll. Für eine solche Vorgründungsgesellschaft gelten die Regeln der BGB-Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. Die Gründer/Mitglieder haften als BGB-Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Rechte und Pflichten gehen nicht unmittelbar auf den späteren Verein über. Die Gründungsgesellschafter sind in ihrem Geschäftsbereich auf die sog. Gründungsgeschäfte beschränkt. Nur für diese, die unmittelbar zur Schaffung des Vereins gehören, haftet der eingetragene Verein nach der Eintragung. Werden Geschäfte vorgenommen, die bereits zum späteren Vereinsleben gehören, haftet aus diesen Verpflichtungen der eingetragene Verein nicht; es haften nur die Mitglieder der Gründungsgesellschaft.¹⁴⁰

BEISPIEL: Sieben Wanderer wollen einen Wanderklub gründen. Die Formalitäten sollen durch einen Rechtsanwalt erledigt werden. Außerdem beschließen die Gründer, ein Darlehen zum Kauf eines Kleinbusses aufzunehmen, mit dem die Wanderer sich zu den Startorten fahren lassen wollen. Der eingetragene Verein haftet später nur für die Anwaltskosten, da nur sie aus einem Gründungsgeschäft stammen. Für das Darlehen haftet er nicht, da dieses schon dem späteren Vereinsleben zuzurechnen ist.

138 Hadding in Soergel, Vor § 21 Rz. 67; Schöpflin in BeckOK, BGB, § 21 Rz. 129 f. m. w. N.

139 Dazu Rz. 977 f.

140 BGH, Urteil v. 9.3.1998 - II ZR 366/96, NJW 1998 S. 1645; BGH, Urteil v. 18.12.2000 - II ZR 385/98 NWB KAAAB-98091 = NJW 2001 S. 748.

4. Anmeldung zum Vereinsregister

- 41 Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Dazu ist der Verein vom Vorstand anzumelden. Nach dem **§ 77 BGB** sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von **Mitgliedern des Vorstands**, „die insoweit zur **Vertretung des Vereins berechtigt sind**“, anzugeben. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Er gilt für alle Anmeldungen, also auch für die „Erstanmeldung“.¹⁴¹ Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich also nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen.¹⁴²

BEISPIEL: ➔ Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen jedes Einzelvertretungsbefugnis hat, kann jedes Vorstandsmitglied allein den Verein anmelden. Wird der Verein nach der Satzung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, müssen auch zwei die Anmeldung vornehmen.¹⁴³

- 42 Die **Anmeldung** muss gem. § 77 BGB in **öffentlich beglaubigter Form** erfolgen, es ist also ggf. der Gang zum Notar notwendig. Die Unterschriften müssen vor ihm abgegeben werden. Lassen sich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung ggf. vertreten, was auch durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich ist, muss die Vollmacht ebenfalls notariell beglaubigt sein. Bei der Eintragung sind nicht nur die Mitglieder des Vorstands, sondern auch ihre Vertretungsmacht anzugeben (§ 64 Satz 2 BGB).¹⁴⁴

HINWEIS:

Ist die Anmeldung von mehreren Vorstandsmitgliedern vorzunehmen, müssen diese nicht gleichzeitig vor dem Notar anwesend sein, sondern können die erforderlichen Unterschriften auch zu unterschiedlichen Zeiten leisten. Dadurch entstehen aber mehrfache Kosten, so dass sich diese Verfahrensweise schon aus diesem Grund nicht empfiehlt.

- 42/1 Nach den §§ 40a, 16a ff. BeurkG, die durch das „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)“ v. 5.1.2021¹⁴⁵ und das „Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)“ v. 15.7.2022¹⁴⁶ am 1.8.2022 in das BeurkG eingefügt worden sind, kann eine **öffentliche Beglaubigung** inzwischen auch **per Videokonferenz** erfolgen. Ausgenommen sind lediglich Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz, z.B. die

141 Grüneberg/Ellenberger, § 77 Rz. 1; BT-Drucks. 16/12813 S. 14.

142 Dazu Rz. 583 ff.

143 BT-Drucks. 16/12813 S. 14.

144 Zur Vertretungsmacht Rz. 583 ff.

145 BGBl 2021 I S. 3338.

146 BGBl 2022 I S. 1146.

Verschmelzung von Vereinen. Möglich sind nach § 16e BeurkG auch gemischte Beurkundungen, bei denen ein Teil des Vorstands persönlich beim Notar anwesend ist und die anderen Vorstandsmitglieder per Videokommunikation zugeschaltet sind.

Der **technische Ablauf** des **Onlineverfahrens** ist vergleichsweise recht aufwändig, weil nur so die Identität der anmeldenden Vorstandmitglieder sichergestellt werden kann. Um am Onlineverfahren teilnehmen zu können, werden benötigt: 42/2

- ▶ ein Computer mit Webcam und Mikrofon,
- ▶ ein Smartphone mit NFC-Schnittstelle (üblicherweise zum berührungslosen Zahlen eingesetzt).

Beigefügt werden muss der **Anmeldung** gem. § 59 Abs. 2 BGB eine **Abschrift der Satzung** sowie eine Abschrift der **Urkunden** über die **Bestellung des Vorstands**.¹⁴⁷ Die Abschrift der Satzung muss allerdings so beschaffen sein, dass alle Eintragungsvoraussetzungen, die sich auf die Satzung beziehen, vom Registergericht überprüft werden können. Insbesondere muss aufgrund der Abschrift festgestellt werden können, ob die Satzung den Anforderungen des § 59 Abs. 3 BGB genügt. Aus der Abschrift muss also ersichtlich sein, wann die Satzung errichtet und von wem – mindestens sieben Mitgliedern – sie unterzeichnet wurde. Eine notarielle Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgesehen. Davon hat das VereinsRÄndG bei der Neufassung des § 59 Abs. 2 BGB abgesehen, um die Anmeldung für die Vereine nicht unnötig zu erschweren und zu verteuern.¹⁴⁸ 43

Im **Anmeldeverfahren** hat das **Registergericht** die **Satzung** darauf zu **prüfen**, ob die in §§ 56–59 BGB genannten Bestimmungen verletzt sind oder andere Vorschriften des zwingenden öffentlichen oder privaten Vereinsrechts verletzt sind. Alle Rechtsverhältnisse des Vereins müssen in der Satzung ohne Gesetzesverstoß geregelt sein. Es kommt nicht darauf an, ob die verletzte Vorschrift eine Soll- oder Mussvorschrift ist.¹⁴⁹ Der Prüfungskompetenz des Registergerichts¹⁵⁰ unterfallen soll daher auch, wenn die Satzung auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der AO verweist, die Frage, ob ein dies aner- 44

147 Siehe Anhang Rz. 1159.

148 BT-Drucks. 16/12813 S. 12.

149 Otto in jurisPK-BGB, § 60 BGB Rz. 2; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 22.1.2024 - 19 W 80/23, NZG 2024 S. 643 = Rpfleger 2024 S. 410 = NJW-RR 2024 S. 910.

150 Vgl. auch Rz. 899 f.

kennender (vorläufiger) Bescheid des Finanzamts vorliegt,¹⁵¹ was allerdings fraglich ist, da die Finanzämter die „Gemeinnützigkeit“ i. d. R. erst nach Vorlage des Vereinsregisterauszugs anerkennen.

HINWEIS:

Solange das Finanzamt die Gemeinnützigkeit (noch) nicht anerkannt hat, lassen sich Schwierigkeiten an der Stelle durch einen ausdrücklichen Hinweis in der Vereinssatzung vermeiden, in dem es z. B. heißt: „Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt“.

Auf diese Weise sollte die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen, ohne dass die (angestrebte) Gemeinnützigkeit bereits anerkannt ist.¹⁵²

- 44/1 Das **Registergericht** hat die Satzung aber **nicht** einer **Zweckmäßigkeitprüfung** zu unterziehen. Es hat die Satzung nur daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts unterliegen im Hinblick auf die Satzungsautonomie des Vereins auch nicht solchen Regelungen der Satzung, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben.¹⁵³ **Fraglich** ist, ob das Prüfungsrecht des Registergerichts darüber hinaus auch eine sog. **Inhaltskontrolle** der Vereinssatzung nach den für AGB geltenden §§ 307 ff. BGB umfasst oder ob diese allein einem späteren Prozessgericht in einer Streitigkeit zwischen dem Verein und seinen Organen bzw. dem Verein und seinem Mitglied vorbehalten ist. Die Inhaltskontrolle wird m. E. zutreffend abgelehnt,¹⁵⁴ da das Eintragungsverfahren nicht dem Individualschutz dient wie eine AGB-Kontrolle.¹⁵⁵

HINWEIS:

Beanstandet das Registergericht die Satzung, weil ein Mangel vorliegt, und ist deshalb eine Abänderung oder Ergänzung der Satzung erforderlich, ist dafür nur die in der Satzung bestimmte Mehrheit oder, falls eine entsprechende Regelung fehlt, die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) erforderlich. Es handelt sich nicht um eine Abänderung des Gründungsvertrags, für den ein einstimmiger Beschluss erforderlich wäre.

151 OLG Karlsruhe, Beschluss v. 22.1.2024 - 19 W 80/23, NZG 2024 S. 643 = Rpfleger 2024 S. 410 = NJW-RR 2024 S. 910.

152 Vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss v. 22.1.2024 - 19 W 80/23, NZG 2024 S. 643 = Rpfleger 2024 S. 410 = NJW-RR 2024 S. 910.

153 OLG Hamm, Beschluss v. 12.8.2010 - 15 W 377/09, NZG 2010 S. 1114 = NJW-RR 2011 S. 39.

154 Vgl. Fleck, Rpfleger 2009 S. 58; auch Grüneberg/Ellenberger, § 25 Rz. 9; zuletzt a. BGH, Urteil v. 13.10.2015 - II ZR 23/14 NWB DAAAF-08662 = BGHZ 207 S. 144 = NZG 2015 S. 1282 = SpuRt 2015 S. 21 für Nominierungsrichtlinien eines Sportverbands.

155 Zur Prüfung von bloßen Ordnungsvorschriften im Vereinsrecht allgemein OLG Düsseldorf, Rpfleger 2010 S. 271 = FGPrax 2010 S. 43 und OLG Celle, Rpfleger 2010 S. 670 = FGPrax 2010 S. 303.

Die Vereinsatzung kann dem Vorstand (bei Gründung) gestatten, vom Registergericht angeregte Beanstandungen des Wortlauts der Satzung nachzukommen und den Wortlaut zu ändern, obwohl auch die dies gestattende Satzungsbestimmung erst mit der Eintragung wirksam wird.¹⁵⁶

Entspricht die Anmeldung **nicht** den **gesetzlichen Erfordernissen**, kann der Verein **nicht** in das Vereinsregister **eingetragen** werden. Die Anmeldung wird dann entweder unter Angabe von Gründen zurückgewiesen,¹⁵⁷ oder es wird den Anmeldenden mit einer **Zwischenverfügung** gem. § 382 Abs. 4 FamFG Gelegenheit gegeben, die bestehenden Hindernisse zu beseitigen. In beiden Fällen kann vom Vorverein, der beteiligtenfähig ist,¹⁵⁸ gegen die Entscheidung des zuständigen Rechtspflegers das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden.¹⁵⁹ Es gelten die (allgemeinen) Vorschriften der §§ 58 ff. FamFG. Die **Beschwerdefrist** beträgt also **einen Monat** (§ 63 Abs. 1 FamFG); sie beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an den Verein (§ 63 Abs. 3 FamFG). Die Beschwerde ist beim Amtsgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.¹⁶⁰ Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann diese Entscheidung nach §§ 70 ff. FamFG ggf. mit der **Rechtsbeschwerde** angegriffen werden. Auch hier gilt eine **Einlegungsfrist** von **einem Monat**. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 70 FamFG an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden.

Ist die Anmeldung eines Vereins rechtskräftig zurückgewiesen, ist eine **erneute Anmeldung** des Vereins in das Vereinsregister wegen Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses **unzulässig**, wenn sie ausdrücklich nur auf die Tatsachen der früheren Anmeldung gestützt wird und die Beschwerde gegen die Zurückweisung der früheren Anmeldung erfolglos geblieben ist. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die früheren Entscheidungen offensichtlich unrichtig gewesen sind oder eine Änderung der Sachlage eine Neubescheidung gebietet.¹⁶¹

156 BayObLG, Urteil v. 27.1.1992 - BReg. 3 Z 199/91, BayObLGZ 1992 S. 16, 20 = NJW-RR 1992 S. 802 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 139a.

157 LG Hamburg, Beschluss v. 6.11.1990 - 321 T 68/90, NJW-RR 1991 S. 892.

158 BayObLG, Rpfleger 1991 S. 207; KG, Beschluss v. 7.3.2012 - 25 W 95/11 NWB LAAAE-99314 = DStR 2012 S. 1195; OLG Jena, Beschluss v. 27.9.1993 - 6 W 33/93, NJW-RR 1994 S. 698 = OLG NL 1994 S. 44 m. Anm. Werner; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 30.8.2011 - 14 Wx 51/11, MDR 2012 S. 173 = Justiz 2012 S. 90 = Rpfleger 2012 S. 213 (Ls.); Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 13. Aufl. 2022, § 59 Rz. 37.

159 § 11 Abs. 1 RpflegerG i. V. mit § 58 FamFG.

160 Vgl. wegen der Einzelheiten § 64 FamFG.

161 KG, Beschluss v. 1.2.2005 - 1 W 528/01, FGPrax 2005 S. 130.

5. Eintragung

- 47 Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen und erhebt das Registergericht keine Beanstandungen, erfolgt die **Eintragung** des Vereins. Gegen die Eintragung steht Dritten nicht das Recht der Beschwerde zu (§ 383 Abs.3 FamFG), und zwar auch dann nicht, wenn sie mit der Beschwerde den Satzungszweck des Vereins für gesetz- oder sittenwidrig halten.¹⁶²
- 48 Im **Vereinsregister** erscheinen Name, Sitz, Tag der Gründung des Vereins sowie die Namen der Vorstandsmitglieder. **Einzutragen** ist auch die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder, und zwar auch dann, wenn sie der gesetzlichen Regelung in §26 BGB entspricht.¹⁶³ Soll entgegen dem Grundsatz der gesetzlich unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstands die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt werden oder innerhalb des mehrköpfigen Vorstands nach Mehrheitsprinzip abgestimmt werden, müssen diese Satzungsbestimmungen ebenfalls durch Eintragung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 64 BGB).¹⁶⁴ Ein ausdrücklich bestellter besonderer Vertreter nach § 30 BGB, dem Vertretungsmacht zusteht, muss ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen werden.¹⁶⁵
- 49 Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB). Der Name, der Sitz des Vereins und der Tag der Eintragung werden vom Amtsgericht bekannt gemacht, und zwar – nach den Änderungen durch das VereinsRÄndG – gem. § 66 Abs.1 BGB nur noch auf elektronischem Weg „in dem von den Landesjustizverwaltungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“. Nach §21 BGB hat die **Eintragung konstitutive Wirkung**, d.h. sie ist auch dann gültig, wenn sie zu Unrecht oder fehlerhaft vorgenommen wurde, z.B. wenn die Mindestmitgliederzahl von sieben nicht erreicht ist.¹⁶⁶

6. Kosten im Eintragungsverfahren

- 50 Im Eintragungsverfahren entstehen **Kosten**, und zwar beim **Notar** für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie beim **Amtsgericht** die Eintragungsgebühr für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und für die Bekannt-

162 OLG Hamm, FGPrax 2005 S. 226.

163 Dazu Rz. 583.

164 Vgl. zur Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands Rz. 602 ff.

165 OLG Zweibrücken, Beschluss v. 17.12.2012 - 3 W 93/12, NZG 2013 S. 907; zum besonderen Vertreter Rz. 769 ff.; zu allem Grüneberg/Ellenberger, § 64 Rz. 1 m.w.N.

166 BGH, Urteil v. 11.11.1982 - I ZR 126/80, NJW 1983 S. 993; OLG Düsseldorf, 18.5.1989 - 10 U 7/89, NJW 1990 S. 328.

machung der Eintragung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Geschäftswert, der – je nach den Umständen – bis zu 1 Mio.€ angenommen werden kann. Er wird nach § 36 Abs.2 GNotKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vereins, nach billigem Ermessen bestimmt.¹⁶⁷ Im Normalfall beträgt er nach § 36 Abs.1 und 3 GNotKG 5.000€. Er kann jedoch auch niedriger angenommen werden, so z.B. bei sozialen oder gemeinnützigen Zwecken.¹⁶⁸

Die beim Amtsgericht und beim Notar anfallenden Kosten sind bei einem **Regelwert** von 5.000€ nicht sehr hoch. Im Einzelnen: 51

- ▶ Für die **Ersteintragung** des Vereins fällt nach der Nr.13100 VV GNotKG, eine Gebühr von 75€ an.
- ▶ Entwirft der Notar eine **Vereinsregisteranmeldung**, fällt nach Nr.21201 Nr.5 i.V.mit Nr.2100 VV GNotKG, eine Gebühr i.H.von 0,5% an, bei einem Geschäftswert von 5.000€ also 25,00€, mithin also die Mindestgebühr von 30€.
- ▶ **Beglaubigt** der Notar nur eine oder mehrere Unterschriften unter der Vereinsregisteranmeldung, ohne dass er eine Entwurfstätigkeit entfaltet, fällt für die Beglaubigung nur die 0,2%-Gebühr nach Nr.25100 VV GNotKG, an. Die beträgt mindestens 20€.

HINWEIS:

Für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,¹⁶⁹ kann in einzelnen Bundesländern eine Befreiung von den Eintragungsgebühren/-kosten in Betracht kommen. Ob das der Fall ist, erfährt man beim Notar oder beim Finanzamt, an das man sich wegen des zur Erlangung der Gebührenbefreiung erforderlichen Freistellungsbescheids ohnehin wenden muss.

IV. Was muss die Vereinssatzung regeln?

1. Allgemeines

Bevor man sich über den notwendigen oder erwünschten Inhalt der Vereinssatzung Gedanken macht, sind die **Begriffe** der Vereinsverfassung und der Vereinssatzung zu **klären**. Diese sind nicht inhaltsgleich. 52

167 Dazu auch OLG München, Urteil v.13.1.2006 - 32 Wx 137/05, Rpfleger2006 S.287 = FGPrax2006 S.86.

168 BayObLG, Rpfleger1960 S.187; Einzelheiten bei Sauter/Schweyer/Waldner, Rz.616ff.; Stöber/Otto, Rz.1469ff.

169 Dazu Rz.1010ff.